

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@irasw.de

Schweinfurt, den 03.12.2020

Nummer 49

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist weiterhin **nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Mund-Nasen-Schutz** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.
Der Zugang zur Zulassungsstelle im Landratsamt ist auch ohne Termin möglich.

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Vollzug der Abfallgesetze und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Schweinfurt; Änderung des Hausmüllabfuhrplanes; geänderter Öffnungstag an der Kompostanlage Gerolzshofen im Januar 2021

Anlage 2: Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Schweinfurt (Müllgebührensatzung)

Anlage 3: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung Schonungen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Anlage 4: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Wohnbereich „1. OG Neubau“ im Wilhelm-Löhe-Haus, Gymnasiumstraße 14, 97421 Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 – Verlängerung

Anlage 5: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in Wohnheimen der Lebenshilfe Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 – Verlängerung



Schweinfurt, den 03.12.2020

**Vollzug der Abfallgesetze und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Schweinfurt;
Änderung des Hausmüllabfuhrplanes;
Geänderter Öffnungstag an der Kompostanlage Gerolzhofen im Januar 2021**

Aufgrund der bevorstehenden Feiertage (Weihnachten, Neujahr und Hl. Drei Könige) ändert sich der Wochentag, an dem die Müllabfuhr normalerweise erfolgt. Dies ist bereits im Abfallkalender berücksichtigt.

(keine Änderung des bestehenden Abfuhrkalenders!)

normaler Abfuhrtag:

Montag 21.12.2020
Dienstag 22.12.2020
Mittwoch 23.12.2020
Donnerstag 24.12.2020
Freitag 25.12.2020

Freitag 01.01.2021

Mittwoch 06.01.2021
Donnerstag 07.01.2021
Freitag 08.01.2021

stattdessen Abfuhrtag (siehe Abfuhrkalender!):

Samstag 19.12.2020 (vorgefahren)
Montag 21.12.2020 (vorgefahren)
Dienstag 22.12.2020 (vorgefahren)
Mittwoch 23.12.2020 (vorgefahren)
Donnerstag 24.12.2020 (vorgefahren)

Samstag 02.01.2021

Donnerstag 07.01.2021
Freitag 08.01.2021
Samstag 09.01.2021

Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle:

Am Donnerstag, 24.12.2020 und 31.12.2020 ist das Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle geschlossen.

Geänderter Öffnungstag an der Kompostanlage Gerolzhofen im Januar 2021:

Die Kompostanlage Gerolzhofen hat am Samstag, den 09.01.2021 (anstelle des 02.01.2021) von 8:00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Schweinfurt, 03.12.2020
Landratsamt Schweinfurt

gez.

Florian T ö p p e r
Landrat

Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Schweinfurt

(Müllgebührensatzung)

Vom 03.12.2020

Der Landkreis Schweinfurt erlässt aufgrund Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO), Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie aufgrund des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührentatbestand

Der Landkreis Schweinfurt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Grundgebühren und Leistungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem (§§ 11 – 18 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises) gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstückes als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüll- oder Windsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (4) Bei der Bildung von Tonnengemeinschaften ist jeder Benutzer Gebührensschuldner für die gesamte anfallende Gebühr (Gesamtschuldner).

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach Größe, Abfuhrhäufigkeit und Nutzerkreis der zur Verfügung stehenden Restmüllgefäße.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Biomüllsammlung bestimmt sich nach der Zahl der Entleerungen der Biomüllgefäße (Biomüllentleerungsgebühr) und nach dem Gewicht des durch die Benutzung der Biomüllgefäße entsorgten Biomülls (Biomüllgewichtsgebühr).
- (3) Die Leistungsgebühr für die Restmüllsammlung bestimmt sich nach der Zahl der Entleerungen der Restmüllgefäße (Restmüllentleerungsgebühr) und nach dem Gewicht des durch die Benutzung der Restmüllgefäße entsorgten Restmülls (Restmüllgewichtsgebühr) bzw. nach der Zahl der Restmüll- oder Windsäcke.
- (4) Die Leistungsgebühr bei der Expressabholung von Sperrmüll bestimmt sich nach der Anzahl der angeforderten Abholungen.

- (5) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Leistungsgebühr nach der Art und der Menge der Abfälle, gemessen in Tonnen, Anzahl der Füllung von Referenzgefäßen oder Stück, soweit die Gebühr nicht pauschal je Fahrzeugladung festgesetzt wird.
- (6) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Leistungsgebühr nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich der Entsorgungsgebühr.

§ 4

Gebührensatz Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei regelmäßiger Abfuhr (§ 16 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung) eines Restmüllgefäßes
- | | | | |
|----|-----|-------------------|-------------------|
| 1. | mit | 120 l Füllraum: | 4,15 Euro/Monat |
| 2. | mit | 240 l Füllraum: | 8,30 Euro/Monat |
| 3. | mit | 1.100 l Füllraum: | 38,06 Euro/Monat |
| 4. | mit | 4.500 l Füllraum: | 155,70 Euro/Monat |

Der in Satz 1 Nr. 1 genannte Gebührensatz erhöht sich um 0,83 Euro/Monat, wenn ein Restmüllgefäß zur Entsorgung gemeinsam genutzt wird (Tonnengemeinschaft); dies gilt nicht für Tonnengemeinschaften von privaten Haushalten auf Grundstücken i. S. des § 1 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung mit gleicher Flurnummer, insbesondere Eigentumswohnungen. Bei Tonnengemeinschaften mit mehr als einer Anfallstelle aus dem sonstigen Herkunftsbereich auf einem Grundstück i.S. des § 1 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung mit gleicher Flurnummer erhöht sich der in Nr. 1 genannte Gebührensatz um jeweils 0,83 €/Monat pro zusätzlicher Anfallstelle.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei Abfuhr auf Abruf (§ 16 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung) eines Restmüllgefäßes
- | | | | |
|----|-----|-------------------|------------------|
| 1. | mit | 1.100 l Füllraum: | 13,25 Euro/Monat |
| 2. | mit | 4.500 l Füllraum: | 39,50 Euro/Monat |
- (3) Die Gebühr nach Abs. 1 kann für Grundstücke, auf denen ein größeres Restmüllvolumen als 120 l vorhanden ist, ermäßigt werden, wenn beim Überlassungspflichtigen krankheitsbedingt in erheblichem Umfang und auf Dauer nicht vermeidbare Abfälle anfallen.

§ 5

Gebührensatz Leistungsgebühr

- (1) Die Leistungsgebühr für die Biomüllsammlung beträgt 0,09 Euro/kg des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichtes an Biomüll (Biomüllgewichtsgebühr) und 0,20 Euro/Entleerung eines Biomüllgefäßes (Biomüllentleerungsgebühr). Mehrere Entleerungsversuche gelten als eine Entleerung.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Restmüllsammlung über Restmüllgefäße beträgt 0,09 Euro/kg des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichtes an Restmüll (Restmüllgewichtsgebühr). Die Entleerungsgebühr beträgt pro Entleerung eines Restmüllgefäßes
- | | | | |
|--|-----|-------------------|-----------------------|
| 1. bei regelmäßiger Abfuhr (§ 16 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung): | | | |
| a) | mit | 120 l Füllraum: | 1,25 Euro/Entleerung |
| b) | mit | 240 l Füllraum: | 2,00 Euro/Entleerung |
| c) | mit | 1.100 l Füllraum: | 7,50 Euro/Entleerung |
| d) | mit | 4.500 l Füllraum: | 15,00 Euro/Entleerung |
| 2. bei Abfuhr auf Abruf (§ 16 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung): | | | |
| a) | mit | 1.100 l Füllraum: | 18,95 Euro/Entleerung |
| b) | mit | 4.500 l Füllraum: | 68,63 Euro/Entleerung |

Mehrere Entleerungsversuche gelten als eine Entleerung.

- (3) Hat die Sammelfahrzeugwaage bei der Entleerung eines Müllgefäßes offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht gewogen oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten 3 gewichtsmäßig registrierten Entleerungen dieses Müllgefäßes als Grundlage für die Gewichtsrechnungen nach Abs. 1 und 2 festgesetzt. Sind für das betroffene Müllgefäß 3 Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden 3 gewichtsmäßig registrierten Entleerungen dieses Gefäßes zugrunde gelegt. Ist dies nicht möglich, so wird für diese Entleerung kein Gewicht festgesetzt. Im Falle des Überschreitens des vom Landkreis festgelegten Höchstgewichtes (§ 15 Abs. 4 Satz 3 Abfallwirtschaftssatzung) kann eine zusätzliche Gebühr für die Leerung erhoben werden, die sich nach den Kosten bemisst.
- (4) Die Leistungsgebühr bei der Verwendung von zusätzlichen Müllsäcken beträgt
- | | | |
|----|-------------------------|-----------|
| 1. | für jeden Restmüllsack: | 3,70 Euro |
| 2. | für jeden Windsack: | 1,50 Euro |
- (5) Bei Ausstattung eines Bio- oder Restmüllgefäßes mit einem Schloss wird bei Ausstattung des Grundstückes mit Gefäßen eine einmalige Gebühr von 25,00 € je Schloss erhoben. Für die nachträgliche Änderung der Schlossausstattung von Biomüll- oder Restmüllgefäßen erhöht sich dieser Betrag um 25,00 € je Anfahrt, wenn zeitgleich keine weitere Änderung am Gefäßbestand vorgenommen wird. Dies gilt auch bei Austausch eines defekten Schlosses, wenn dieser nach Ablauf von zwei Jahren ab Bereitstellung des Gefäßes mit Schloss bzw. Einbau des Schlosses beantragt wird.
- (6) Die Leistungsgebühr bei der Expressabholung von Sperrmüll beträgt 35 € je angeforderter Abholung.

§ 6

Gebührensatz *Selbstanlieferung*

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen an der Erdaushub- und Bauschuttdeponie Rothmühle beträgt für
- | | | |
|----|---|--------------|
| a) | Gleisschotter | 3,00 Euro/t |
| b) | unbelasteten Boden | 7,50 Euro/t |
| c) | Bauschutt (nicht verwertbar), Bohrgut sowie Gemische aus Boden und Bauschutt | 9,50 Euro/t |
| d) | belasteten Boden, belasteten Bauschutt, Anlieferungen mit einem verwertbaren Anteil von über 50 %, Boden mit Organik, schlammige Abfälle und sonstige für die Deponierung geeignete Abfälle | 25,00 Euro/t |
| e) | Betonabfälle zur Beseitigung | 50,00 Euro/t |
| f) | Kleinmengen (je angefangene 100 l) | 2,50 Euro |
- (2) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen an der Deponie Rothmühle (DK II) beträgt für
- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | Asphalt, Bodenaushub, Baggergut, Bauschutt und Strahlmittel mit Verunreinigungen; Abfälle aus Sandfängern; Straßenreinigungsabfälle und sonstige zur Deponierung zugelassene Abfälle mit einer Dichte über $>1,2\text{t/m}^3$ | 67,30 Euro/t |
| b) | Abfälle nach Buchstabe a), die als gefährlich i.S.d. Abfallverzeichnisverordnung eingestuft werden | 71,60 Euro/t |
| c) | Mineralwolle und sonstige deponiefähige Leichtstofffraktionen | 178,50 Euro/t |

d)	asbesthaltige Abfälle, gipshaltige Abfälle, schlammige und pastöse Abfälle sowie alle weiteren zur Deponierung zugelassenen Abfälle	115,50 Euro/t
e)	Faserzementplatten, Blumenkübel und andere Gegenstände mit festgebundenem Asbest	4,50 Euro/Stück
f)	Mineralwolle (je angefangene 100 l)	3,50 Euro
g)	Gips/Gipsabfälle (je angefangene 100 l)	9,50 Euro
(3)	Die Gebühr für die Verwertung von selbst angelieferten Abfällen an den Bioabfallverwertungsanlagen des Landkreises beträgt für	
a)	Grün- und Gartenabfälle, Altstroh und Friedhofsabfälle	30,00 Euro/t
	bzw. je angefangene 1.000 l	15,00 Euro
	bzw. je angefangene 100 l	1,50 Euro
b)	vergärbare oder kompostierbare Produktionsabfälle	35,00 Euro/t
c)	sonstige vergärbare oder kompostierbare Abfälle, Wurzeln	45,00 Euro/t
d)	Friedhofsabfälle mit Störstoffen und Straßenbegleitgrün	60,00 Euro/t
	bzw. je angefangene 1.000 l	30,00 Euro
e)	Strauchschnitt	
	je PKW-Anhänger	2,50 Euro
	je Kleintransporter/Sprinter/Anhänger und Container bis 7,5 m ³ Ladevolumen	7,50 Euro
	je Anhänger und Container bis 15 m ³ Ladevolumen	15,00 Euro
	je Anhänger und Container mit mehr als 15 m ³ Ladevolumen	30,00 Euro
f)	sonstige kompostierbare Abfälle (je angefangene 100 l)	5,00 Euro

Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushalten werden kostenlos angenommen, soweit nur eine Lieferung mit bis zu 1 m³/Tag, bei Strauchschnitt bis zu 10 m³/Tag erfolgt.

(4)	Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen am Wertstoffhof Rothmühle beträgt für	
a)	Kleinmengen brennbarer Abfälle (je angefangene 100 l)	5,00 Euro
b)	Sitzelemente (Breite ≤ 1,5m), Teppiche	7,50 Euro/Stück
c)	Sitzelemente (Breite > 1,5 m), Matratzen	10,00 Euro/Stück
d)	Altholz A I – III (je angefangene 100 l)	5,00 Euro
e)	Altfenster (Kunststoff)	
	bis zu einem Durchmesser der längsten Diagonale von 1,3 m	4,00 Euro/Stück
	bis zu einem Durchmesser der längsten Diagonale von 2,0 m	8,00 Euro/Stück
	bis zu einem Durchmesser der längsten Diagonale von 2,6 m	12,00 Euro/Stück
	ab einem Durchmesser der längsten Diagonale von 2,6 m	16,00 Euro/Stück
f)	Gips/Gipsabfälle (je angefangene 100 l)	9,50 Euro
g)	Mineralwolle (je angefangene 100 l)	3,50 Euro
h)	Kleinmengen an Bauschutt (je angefangene 100 l)	2,50 Euro

Für kompostierbare oder vergärbare Abfälle gilt Abs. 3 entsprechend.

- (5) Die Verkaufsgebühren an den abfallwirtschaftlichen Einrichtungen betragen für
- | | |
|---------------------------------|------------------|
| a) Asbestsäcke (Big-Bags) | 12,00 Euro/Stück |
| b) persönliche Schutzausrüstung | 10,00 Euro/Stück |
| c) Kompostsäcke | 1,50 Euro/Stück |
- (6) In begründeten Ausnahmefällen (z.B. wenn angelieferte Abfälle aus stofflichen Gründen beim Entsorgungsvorgang besonders förderlich sind) kann unter Berücksichtigung der Belastung des Materials, des Einbau- oder Behandlungsaufwandes, o.ä. von den Gebührensätzen der Abs. 1 – 4 abgewichen werden.
- (7) Bei vermischt angelieferten Abfällen, die vom Anlieferer vor Ort nicht getrennt werden, bestimmt die teuerste Einzelfraktion den Gebührensatz für die gesamte Anlieferung. Erfordert die Entsorgung einen besonderen Arbeitsaufwand oder Kapitaleinsatz, so werden diese Kosten neben der Gebühr in tatsächlicher Höhe erhoben.
- (8) Bei Verwiegung der Abfälle wird zur Ermittlung der Gebühren mindestens ein Gewicht in Höhe von 200 kg, mindestens jedoch 10 €, zu Grunde gelegt. Für Kleinanlieferer und falls eine Verwiegung der Abfälle nicht möglich ist, erfolgt die Ermittlung der Gebühren nicht nach Gewicht, sondern nach den in Abs. 1 Buchstabe f), Abs. 2 Buchstaben e) – g), Abs. 3 Satz 1 Buchstaben a), d) – f) und Abs. 4 angegebenen sonstigen Abrechnungsmaßstäben. Die in § 6 Abs. 1 – 4 genannten Literangaben beziehen sich auf ein 100 Liter bzw. 1.000 Liter Referenzgefäß bei allen schüttfähigen Abfällen. Die Abfälle sind durch den Anlieferer in die bereitgestellten Maßgefäße zu füllen und an dem vom Personal des Landkreises vorgegebenen Ort zu entleeren. Angefangene Gefäße zählen als eine Abrechnungseinheit/Füllung.

§ 7

Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld für die Grundgebühr erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung. Für am 1. eines Monats hinzukommende Schuldner entsteht sie erstmals mit Beginn des Eintritts des Gebührentatbestandes. Für nach dem ersten eines Monats hinzukommende Schuldner entsteht sie erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonates. Sätze 1 – 3 gelten entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 1 – 3 ändern. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige über das Ende der Anschlusspflicht einschließlich der erforderlichen Unterlagen schriftlich beim Landkreis eingegangen ist, keine Anschlusspflicht besteht und der Anschlusspflichtige seinen Mitwirkungspflichten nachkommt. Sofern der Anschlusspflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt endet die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats in dem das Grundstück tatsächlich nicht mehr angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr für die Rest- und Biomüllsammlung entsteht mit der Entleerung des zugelassenen Rest- oder Biomüllgefäßes, spätestens am Ende eines Kalenderjahres. Die Gebühr nach § 5 Abs. 5 entsteht mit der Ausführung des Änderungsvorganges.
- (3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Müllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (4) Die Gebührenschuld für die Expressabholung von Sperrmüll entsteht mit der Abholung des beantragten Sperrmülls.
- (5) Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (6) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 8

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die in § 4 und § 5 Abs. 1 bis 3 und 5 festgelegten Grund- und Leistungsgebühren für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem sowie die Leistungsgebühr bei der Expressabholung von Sperrmüll werden kalenderjährlich erhoben.
- (2) Pro Kalenderjahr werden Vorauszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben. Bei der Berechnung der Vorauszahlungen werden die Grundgebühr und die im Vorjahr angefallene individuelle Gewichts- und Entleerungsgebühr zugrunde gelegt. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein oder sich Anzahl und/oder Größe der Müllgefäße ändern, erfolgt insoweit die Berechnung nach der Grundgebühr und den durchschnittlich zu erwartenden Leistungsgebühren.
- (3) Nach Ende des Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung für das Kalenderjahr entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung. Erstattungen und Nachforderungen im Rahmen von Jahresendabrechnungen sind jeweils zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Eine Endabrechnung während des laufenden Kalenderjahres wird dann vorgenommen, wenn ein Wechsel im Grundeigentum, Wohnungseigentum oder im dinglichen Nutzungsrecht während des Kalenderjahres erfolgt und dieser Wechsel gem. § 7 Abs. 1 dieser Satzung schriftlich angezeigt worden ist. Erstattungen und Nachforderungen aus Abrechnungen während des laufenden Kalenderjahres werden zum nächsten Fälligkeitstermin nach Abs. 2 Satz 1 fällig.
- (4) Bei der Abfallentsorgung über die Verwendung von Restmüll- und Windelsäcken (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1), bei Selbstanlieferung von Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2) sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.
- (5) Die Gebühren nach den Absätzen 1 – 3 werden frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wird bei Selbstanlieferung von Abfällen im Einzelfall der bargeldlose Zahlungsverkehr zugelassen, werden die Gebühren frühestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9

Erhebung von Verwaltungskosten

- (1) Der Landkreis Schweinfurt erhebt für Tätigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (eigener Wirkungskreis), die er in Ausführung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen). Art. 20 Abs. 3 Kostengesetz gilt entsprechend.
- (2) Die Gebühren betragen für
 1. Anordnungen zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung zwischen 10,00 und 250,00 Euro
 2. das Erstellen von Annahmeerklärungen nach § 3 Abs. 3 NachwV zwischen 25,00 und 250,00 Euro
 3. die Erteilung von Anlieferberechtigungen für nicht gefährliche Abfälle 25,00 und 250,00 Euro
 4. Amtshandlungen, die zur Rücknahme eines Rechtsbehelfs führen, zwischen 10,00 und 100,00 Euro
 5. Anmahnungen rückständiger Beträge
 - a) 5,00 € bei rückständigen Beträgen bis einschließlich 500,00 €
 - b) 10,00 € bei rückständigen Beträgen bis einschließlich 1.000,00 €
 - c) 15,00 € bei rückständigen Beträgen bis einschließlich 2.500,00 €
 - d) 20,00 € bei rückständigen Beträgen bis einschließlich 5.000,00 €
 - e) 25,00 € bei rückständigen Beträgen über 5.000,00 €

Für Amtshandlungen, die nicht in den Ziffern 1-5 enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in den Ziffern 1-5 bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem Euro bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 10 ***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Schweinfurt vom 16.12.2016 außer Kraft.

Schweinfurt, 03.12.2020
LANDKREIS SCHWEINFURT

Florian T ö p p e r
Landrat

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung Schonungen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Beschäftigte der Einrichtung Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Bachstr. 2 97453 Schonungen (im Folgenden: Beschäftigte) sowie Personen, die in dieser Einrichtung betreut werden (im Folgenden: Betreute), wird die molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung am 4. Dezember 2020 in der Einrichtung Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (Bachstr. 2 97453 Schonungen) vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Landratsamtes Schweinfurt in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Gesundheitsamt durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte, die sich in häuslicher Isolation befinden. Zudem ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Betreute, die sich in häuslicher Isolation befinden. Darüber hinaus sind diejenigen Personen von der in Ziffer 1 genannten Pflicht ausgenommen, die sich aufgrund einer für den Einzelfall begründeten und durch das Gesundheitsamt bestätigten Ausnahme keiner weiteren Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen müssen.
3. Beschäftigte und Betreute, die an der unter Ziffer 1 genannten Testung nicht teilnehmen und für die keine Ausnahme nach Ziffer 2 gilt, dürfen in dem Zeitraum vom 4. Dezember 2020 bis einschließlich 11. Dezember 2020 das Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Bachstr. 2 97453 Schonungen nur unter der Bedingung betreten, dass sie dem Gesundheitsamt Schweinfurt ein ärztliches Zeugnis darüber vorgelegt haben, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis, welches im Hinblick auf die Betreuten insbesondere auch von einem Kinderarzt ausgestellt sein kann, muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen. Die dem Zeugnis zugrundeliegende Testung darf frühestens am 3. Dezember 2020 durchgeführt worden sein.
4. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten

Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.

5. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
6. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 4. Dezember 2020) und mit Ablauf des 14. Dezembers 2020 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.
Christian Frank
Abteilungsleiter

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Wohnbereich „1. OG Neubau“ im Wilhelm-Löhe-Haus, Gymnasiumstraße 14, 97421 Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 - Verlängerung

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (im Folgenden: Allgemeinverfügung-Isolation), § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8, § 2 Nr. 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ziffer 3 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Wohnbereich „1. OG Neubau“ im Wilhelm-Löhe-Haus, Gymnasiumstraße 14, 97421 Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 vom 21.11.2020 wird wie folgt gefasst:

„Bei den unter Ziffer 1 genannten Kontaktpersonen der Kategorie I endet die Isolation entsprechend Ziffer 6.1 der Allgemeinverfügung-Isolation frühestens mit Ablauf des 07.12.2020 (24 Uhr), wenn während der Isolation keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind und das Ergebnis der am 03.12.2020 vorgenommenen molekulargenetischen Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2 ein negatives Ergebnis aufweist.“
2. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
3. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 04.12.2020) und mit Ablauf des 14.12.2020 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.

Christian Frank

Abteilungsleiter

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in Wohnheimen der Lebenshilfe Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 – Verlängerung

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (im Folgenden: Allgemeinverfügung-Isolation), § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8, § 2 Nr. 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ziffer 3 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens Wohnpflegeheim der Lebenshilfe, Falkenring 4, 97424 Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 vom 21.11.2020 wird wie folgt gefasst:

„Bei den unter Ziffer 1 genannten Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Isolation entsprechend Ziffer 6.1 der Allgemeinverfügung-Isolation mit erfolgreicher Abschlusstestung in der Kalenderwoche 50 des Jahres 2020 und anschließender Ergebnismitteilung an das Gesundheitsamt Schweinfurt, wenn während der Isolation keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind und ein negatives Testergebnis bei dieser Testung vorliegt.“

2. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in Wohnheimen der Lebenshilfe Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 vom 21.11.2020 (betreffend die Wohnheime Gartenstadtstr. 69-75, Karl-Fichtel-Straße 21 und 23 in 97424 Schweinfurt) wird wie folgt gefasst:

„Das Staatliche Gesundheitsamt Schweinfurt stellt fest, dass es sich bei den Bewohnern des Wohnheims Gartenstadtstr. 69-75, 97424 Schweinfurt, die sich seit dem 16.11.2020 in der Einrichtung aufgehalten haben, um Kontaktpersonen der Kategorie I im Sinne der Ziffer 1.1 der Allgemeinverfügung-Isolation aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts handelt. Für diese Personen gelten die sich aus der Allgemeinverfügung-Isolation ergebenden Regelungen für Kontaktpersonen der Kategorie I.“

3. Ziffer 3 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in Wohnheimen der Lebenshilfe Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 vom 21.11.2020 (betreffend die Wohnheime Gartenstadtstr. 69-75, Karl-Fichtel-Straße 21 und 23 in 97424 Schweinfurt) wird wie folgt gefasst:

„Bei den unter Ziffer 1 genannten Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Isolation entsprechend Ziffer 6.1 der Allgemeinverfügung-Isolation mit erfolgter Abschlusstestung in der Kalenderwoche 50 des Jahres 2020 und anschließender Ergebnismitteilung an das Gesundheitsamt Schweinfurt, wenn während der Isolation keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind und ein negatives Testergebnis bei dieser Testung vorliegt.“

4. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in Wohnheimen der Lebenshilfe Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 vom 13.11.2020 (betreffend die Wohnheime An den unteren Eichen 4, Galgenleite 50, Neutorstraße 13, Roßbrunnstraße 37, Konrad-Zeitlos-Str. 2 in Schweinfurt) wird wie folgt gefasst:

„Das Staatliche Gesundheitsamt Schweinfurt stellt fest, dass es sich bei den Bewohnern des Wohnheims Roßbrunnstraße, Roßbrunnstraße 37, 97421 Schweinfurt, die sich im Zeitraum vom 07.11.2020 bis 09.11.2020 in der Einrichtung aufgehalten haben, um Kontaktpersonen der Kategorie I im Sinne der Ziffer 1.1 der Allgemeinverfügung-Isolation aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts handelt. Für diese Personen gelten die sich aus der Allgemeinverfügung-Isolation ergebenden Regelungen für Kontaktpersonen der Kategorie I.“

5. Ziffer 3 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in Wohnheimen der Lebenshilfe Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 vom 13.11.2020 (betreffend die Wohnheime An den unteren Eichen 4, Galgenleite 50, Neutorstraße 13, Roßbrunnstraße 37, Konrad-Zeitlos-Str. 2 in Schweinfurt) wird wie folgt gefasst:

„Bei den unter Ziffer 1 genannten Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Isolation entsprechend Ziffer 6.1 der Allgemeinverfügung-Isolation mit erfolgter Abschlusstestung in der Kalenderwoche 50 des Jahres 2020 und anschließender Ergebnismitteilung an das Gesundheitsamt Schweinfurt, wenn während der Isolation keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind und ein negatives Testergebnis bei dieser Testung vorliegt.“

6. Ziffer 11 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in Wohnheimen der Lebenshilfe Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 vom 13.11.2020 (betreffend die Wohnheime An den unteren Eichen 4, Galgenleite 50, Neutorstraße 13, Roßbrunnstraße 37, Konrad-Zeitlos-Str. 2 in Schweinfurt) wird wie folgt gefasst:

„Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 14.11.2020) und mit Ablauf des 14.12.2020 außer Kraft.“

7. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten

Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.

8. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
9. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. 04.12.2020, 00:00 Uhr) in Kraft und mit Ablauf des 14.12.2020 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.

Christian Frank
Abteilungsleiter